

GESAMTKIRCHLICHER
ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS
(ASA)

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben an:

- alle Dienststellen der EKHN zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitarbeitenden
- Fachbereich Kindertagesstätten zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an alle Kindertagesstätten
- GMAV zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an alle MAVen

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-422

Fax: 06151/405-459

petra.knoetzele@ekhn.de

**Az.: 3450-3 CORONAVIRUS
(Knö/Ges)**

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 21.08.2020

Rundschreiben und Information des Arbeitsschutzausschusses der EKHN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieder steigende Infektionszahlen sowie ein zu beobachtendes Nachlassen im Einhalten der Verhaltensanforderungen in Zeiten der Pandemie veranlassen uns, **den gesamtkirchlichen Arbeitsschutzausschuss der EKHN (ASA)**, uns heute in Fragen des notwendigen Verhaltens, zu Tests sowie einer Impfpflicht an Sie zu wenden.

A Verhaltensregeln

Das Bundesministerium für Gesundheit formuliert für das Arbeitsleben folgende Empfehlungen, denen wir uns anschließen:

Abstand einhalten

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss bei der Arbeit eingehalten werden und das sowohl in Gebäuden als auch im Freien oder in Fahrzeugen. In Betrieben können entsprechende Markierungen, Absperrungen oder Zugangsregelungen dabei helfen, sicherzustellen, dass die Beschäftigten den Sicherheitsabstand einhalten können.

Hygieneregeln beachten – und das immer und überall

Der Arbeitgeber muss Waschgelegenheiten bereitstellen, damit die Beschäftigten sich regelmäßig die Hände waschen können. Dazu zählen auch Desinfektionsspender. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel oder sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Achten Sie bitte auch auf die geltenden Hygieneregeln wie das Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.

Direkte Kontakte einschränken

Minimaler direkter Kontakt zu anderen Menschen ist eines der wirksamsten Mittel, um sich vor einer Infektion zu schützen. Im Rahmen einer Schichtplangestaltung kann der Kontakt zwischen Beschäftigten untereinander reduziert werden: Mithilfe von Schichtwechseln, Pausen oder Anwesenheitskontrollen im Büro lässt sich organisieren, wann ein direkter Kontakt nötig ist beziehungsweise vermieden werden kann.

Mund und Nase bedecken

Manchmal lassen sich persönliche Kontakte nicht vermeiden. Das gilt insbesondere für Betriebe, in denen ein hohes Maß an Teamarbeit gefordert ist oder wo es viel Umgang mit Kunden und Dienstleistern gibt. Hier ist es besonders wichtig, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, denn der reduziert das Risiko einer Tröpfcheninfektion. [Weitere Informationen zum Mund-Nasen-Schutz oder den sogenannten Alltagsmasken finden Sie hier.](#)

Räume regelmäßig lüften

Die Forschung geht davon aus, dass das neuartige Coronavirus auch über Aerosole übertragen werden kann. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die kleiner als fünf Mikrometer sind und die beim normalen Sprechen, aber vor allem beim Singen oder lauten Lachen freigesetzt werden können. Diese Tröpfchenkerne können über einen längeren Zeitraum in der Luft stehen. Räume, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, sollten regelmäßig gelüftet werden, denn dadurch wird die Konzentration von potenziell in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen reduziert.

(Der ASA weist darauf hin, dass Klimaanlage mit Frischluft kein Problem darstellen, jedoch Klimaanlage mit Umluft nicht bei mehreren Personen im Raum genutzt werden sollten, da in der Regel keine ausreichenden Filter vorhanden sind und dadurch ebenso wie bei Ventilatoren eine Anreicherung von möglichen Krankheitserregern in der Atemluft stattfindet)

Niemals krank zur Arbeit!

Folgendes gilt nicht nur während der Coronavirus-Epidemie: Wer krank ist, sollte zuhause bleiben. Wer mit Krankheitssymptomen am Arbeitsplatz erscheint, setzt seine Kollegen und Kolleginnen einem Ansteckungsrisiko aus. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Coronavirus-Infektion sollten den Arbeitsplatz gar nicht erst betreten oder ihn umgehend verlassen. Falls Sie einen Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus haben, melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin, unter der Nummer 116 117 beim ärztlichen Bereitschaftsdienst oder beim Gesundheitsamt.

Risikogruppen besonders schützen

Insbesondere Menschen, die einer Risikogruppe angehören, bangen um ihre Gesundheit und haben womöglich Bedenken, zu ihrem Arbeitsplatz zurückzukehren. Betroffene Menschen sollten, wenn möglich, eine individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren beim Betriebsarzt oder der Betriebsärztin in Anspruch nehmen.

Maßnahmen aktiv kommunizieren

Führungskräfte und Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten klar und verständlich erklären, welche Infektionsschutzmaßnahmen sie am Arbeitsplatz umsetzen, welche ggf. eingeübt und erprobt wer-

den sollten. Vor Ort muss sichergestellt werden, dass die Gesundheit aller Beschäftigten Priorität hat.

Corona-Warn-App benutzen

Eine weitere gute Möglichkeit, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen, ist die Corona-Warn-App. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie freiwillig andere Nutzer darüber informieren. Das verhilft den Bürgerinnen und Bürgern zu einem besseren Bild über die Ansteckungsgefahr und verringert das Risiko, dass das Virus un bemerkt weitergetragen wird. Erfahren Sie hier mehr über die Corona-Warn-App oder folgen Sie dem Link, um zu erfahren, wie Sie sich die App kostenfrei auf Ihr Endgerät laden.

Informiert bleiben

Informationen zu arbeitsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie finden Sie auf der [Website des Bundesarbeitsministeriums](#) oder in der Podcast-Reihe des Bundesarbeitsministeriums „INQA Arbeitswoche – der Podcast zur Arbeitswelt in Zeiten von Corona“. Ausführliche Erläuterungen zu den 10 Tipps auf dieser Seite können Sie auch im „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ nachlesen.“

Diese allgemeinen Informationen sind auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort anzupassen.

Bitte beachten Sie die AHA-Formel: Abstand, das jeweilige Hygienekonzept sowie das Tragen von Alltagsmasken, wo der Abstand insbesondere unter Erwachsenen unterschritten wird.

B Psychische Belastungen in den Blick nehmen

Die momentane Situation ist weiterhin unklar, erfordert Anpassungen und hebt Routinen auf. Das kann Konflikte (im Team aber auch mit der Leitung) oder auch Krisen hervorrufen. Interventionen sind über den BAD oder die Zentrale Konfliktbeauftragte oder ggf. die Berufsgenossenschaft (<https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Psyche-und-Gesundheit/Corona-Krisen-Coaching.html>) möglich.

C Zur Frage von Tests

Flächendeckende Tests der gesamten Bevölkerung werden in der Fachdiskussion für nicht angemessen erachtet, da die punktuelle Momentaufnahme eher zu einer Scheinsicherheit führen kann und die oben genannten Verhaltensweisen so vernachlässigt werden.

Testungen von Mitarbeitenden einer Kindertagesstätte

Der ASA befürwortet die kostenlosen freiwilligen Testungen, die die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz Mitarbeitenden in Kitas (ähnlich wie in den Schulen) anbieten, die im direkten Kontakt mit Kindern arbeiten. Hintergrund hierfür ist, dass in der Kindertagesstättenarbeit das Abstandsgebot und auch die Mund-Nasen-Bedeckung im Alltag bei der Arbeit mit Kindern nicht oder nur eingeschränkt realisierbar ist. Die Wahrnehmung des Angebots setzt voraus, dass keine Symptome einer Erkrankung vorliegen. Während in Hessen die Testung bis Anfang Oktober alle 14 Tage wiederholt werden

kann, ist in Rheinland-Pfalz eine einmalige Testmöglichkeit bis Mitte September gegeben. Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Zentrums Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten.

Testungen bei Krankheitssymptomen

Liegen Symptome einer Erkrankung (zu den häufigsten Krankheitszeichen zählen trockener Husten und Fieber, es sind aber auch eine Reihe weiterer Symptome wie Atemnot, Schnupfen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Hals- und Kopfschmerzen möglich. Seltener wird über Übelkeit, Bauchschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Lymphknotenschwellung und Benommenheit (Somnolenz) berichtet. Bei vielen Betroffenen ist der Geruchs- und Geschmackssinn vorübergehend beeinträchtigt.) vor oder bestand Kontakt zu einer erkrankten Person erfolgt der Test auf Kosten der Krankenkasse.

Testungen von Reiserückkehrern

Zwischenzeitlich hat der Bund weitere Regelungen für Reiserückkehrer getroffen:

Jede Person, die aus dem Ausland nach Deutschland einreist, kann sich binnen 72 Stunden kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Einreisende aus Risikogebieten sind verpflichtet, sich entweder innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise oder innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise kostenlos testen zu lassen. Bis ein negatives Testergebnis vorliegt, müssen sich die Einreisenden selbst bis zu 14 Tage zu Hause isolieren (häusliche Quarantäne). Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten verlieren für die Dauer der Quarantäne bzw. bis ein negatives Testergebnis vorliegt ihren Vergütungsanspruch bzw. müssen Urlaub hierfür aufwenden, wenn zum Zeitpunkt des Reiseantritts das Reiseziel bereits als Risikogebiet eingestuft war.

D Impfeempfehlung

Dringende Empfehlung aus arbeitsmedizinischer Sicht:

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen Erwachsenen ab einem Alter von 60 Jahren eine Impfung gegen Pneumokokken. Darüber hinaus wird die Impfung gegen Pneumokokken allen Personen mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko aufgrund von bestimmten Vorerkrankungen empfohlen. **Die BAD GmbH bietet im Rahmen der jährlichen Gripeschutzimpfung auch die Pneumokokkenimpfung an.** Die Wahrnehmung dieses Angebots wird allen Angehörigen von Risikogruppen dringend empfohlen. Durch die Impfung kann die Gefahr eines schweren Erkrankungsverlaufs deutlich reduziert werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen gemäß der STIKO-Empfehlung und der Festlegung in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) die Kosten für die Grippe-Impfung sowie Pneumokokken-Impfung nur für Personen ab dem 60. Lebensjahr und für Personen mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko aufgrund von bestimmten Vorerkrankungen. Für Personen außerhalb dieser "Gruppe" entstehen Kosten in Höhe von ~ 35 Euro für die Gripeschutz- und ~ 40 Euro für die Pneumokokkenimpfung. Der ASA empfiehlt dringend die Wahrnehmung dieses Angebotes und bittet die Einrichtungen um Abfrage des Interesses und Übermittlung an das jeweilige BAD-Zentrum, um organisatorische Absprachen zur Durchführung der Impfungen zu treffen.

Wir hoffen, dass wir mit den vorstehenden Informationen eine Orientierung in diesen herausfordernden Zeiten geben können. Nur wenn wir alle unseren Beitrag leisten, können wir die Pandemie gemeinsam überstehen. Bleiben Sie behütet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.Knötzele
Oberkirchenrätin

Verweise:

[Robert Koch Institut \(RKI\)](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

[Verwaltungsberufsgenossenschaft \(VBG\)](#)

[Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege \(BGW\)](#)

[B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH](#)

[Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten](#)

[EKHN Homepage](#)

[Referat Personalrecht – Intranetseite](#)